

22.06.01

Beschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und
anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 22. Juni 2001 die beiliegende
Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses
- Drucksache 14/6353 - zu dem

**Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer
Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

angenommen.

Fristablauf: 06.07.01

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 283/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/6353

20.06.01

Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer
Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

- Drucksachen 14/4987, 14/5561, 14/6044 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Andreas Birkmann

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 158. Sitzung am 15. März 2001 beschlossene
Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften
an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr wird nach Maßgabe der in der Anlage
zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss
beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzu-
stimmen ist.

Berlin, den 20. Juni 2001

Der Vermittlungsausschuss

Ortwin Runde

Vorsitzender

Dr. Andreas Birkmann

Berichterstatter

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

**Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer
Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 126b wie folgt gefasst:

"§ 126b

Ist durch Gesetz Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden."

2. In Nummer 6 wird die Angabe "§ 410 Abs. 2, § 416 Abs. 2 Satz 2," gestrichen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 § 130 wird Nummer 6 wie folgt gefasst:

"6. die Unterschrift der Person, die den Schriftsatz verantwortet, bei Übermittlung durch einen Telefaxdienst (Telekopie) die Wiedergabe der Unterschrift in der Kopie."

2. In Nummer 2 § 130a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 5 Nr. 2 (§ 21 Abs. 3 FGG)

In Artikel 5 Nr. 2 § 21 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 5a Nr. 2 (§ 81 Abs. 3 GrundbuchO)

In Artikel 5a Nr. 2 § 81 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 5b Nr. 2 (§ 89 Abs. 3 der Schiffsregisterordnung)

In Artikel 5b Nr. 2 § 89 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

"(3) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 6a Nr. 2 (§ 26 Abs. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in
Landwirtschaftssachen)

In Artikel 6a Nr. 2 § 26 wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

"(6) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente beim Bundesgerichtshof eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 6b (§ 46b Abs. 2 ArbGG)

In Artikel 6b § 46b wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 108a Abs. 2 SGG)

In Artikel 7 Nr. 1 § 108a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Sozialgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 86a Abs. 2 VwGO)

In Artikel 8 Nr. 1 § 86a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 77a Abs. 2 FGO)

In Artikel 9 Nr. 1 § 77a wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

"(2) Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich

durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Dokumente bei den Gerichten eingereicht werden können, sowie die für die Bearbeitung der Dokumente geeignete Form. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Zulassung der elektronischen Form kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden."

Zu Artikel 31 (Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag)

In Artikel 31 wird die Angabe "§ 8 Abs. 4 Satz 1," gestrichen.

22.06.01**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 765. Sitzung am 22. Juni 2001 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 15. März 2001 und am 22. Juni 2001 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.